



wirtschaftsinformatik
managementinformationssysteme

qualitätsmanagementsysteme

Wiederholung 3

Wintersemester 2016/2017

Arbeitsgruppe Wirtschaftsinformatik

– Managementinformationssysteme –



Garantie und Regress

- Garantie als Rechtsbegriff ohne fest umrissene Gesetzesgrundlage:
 - BGB
 - Auslegung
 - Ausgestaltungsmöglichkeiten
- Regressansprüche einer haftpflichtigen Person



qualitätssicherungsvereinbarungen

- Nicht im BGB
 - Individualvereinbarung/Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Inhalte
 - Rechtliche Folgen bei Verstößen
 - Versicherungsrechtliche Aspekte



außervertragliche Haftung

- Unmittelbar auf dem Gesetz beruhende Schadensersatzansprüche:
 - Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
 - Verschuldenshaftung (§ 823 BGB)
 - Spezielle Haftungsregelungen



produkt haftung

- Verschuldensunabhängige Haftung (Gefährdungshaftung) des Herstellers für Schäden aus der Benutzung eines von ihm in den Verkehr gebrachten fehlerhaften Produkts
 - Haftungsvoraussetzungen:
 - 1. Fehler eines Produkts
 - 2. Ein (bestimmter) Schaden
 - 3. Verursachung (Kausalität)
 - ⇒ Gefährdungshaftung
- Für Personen- und Sachschäden

wirtschaftslexikon.gabler.de



produkthaftung

- Haftende Personen:
 - Hersteller
 - Lieferant
 - Importeur
 - Gesamtschuldnerisch
- Begriffsbestimmungen nach dem ProdHaftG:
 - „Produkt“
 - „In Verkehr bringen“
 - „Produktfehler“



produkt haftung

- Ausschluss der Haftung bei:
 - „nicht In Verkehr bringen“
 - spezifischem Zeitpunkt des Fehlers
 - Keinem wirtschaftlicher Zweck
 - Ursache in zwingenden Rechtsvorschriften
 - Unvermeidbarem Entwicklungsrisiko
 - Zugeliefertem Produkt:
 - Durch Konstruktion des Endprodukts
 - Durch fehlerhafte Anleitungen des Endherstellers



produkt haftung

- Weitere Regelungen:
 - Mitverursachung
 - Verjährung
 - Einschränkung der Haftung
 - Anspruchskonkurrenz



verschuldenshaftung

- „Schadensersatzpflicht, bei der Wirtschaftsubjekte aufgrund eines rechtswidrigen, *schuldhaften* Verhaltens haftbar gemacht werden. Verschulden existiert in den Formen Vorsatz und Fahrlässigkeit.“
- Gegensatz: Gefährdungshaftung

wirtschaftslexikon.gabler.de



verschuldenshaftung

- Haftungsvoraussetzungen:
 1. Schuldhaft
 2. Eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat
 3. „dadurch“ (Ursächlichkeit)
 4. Ein fremdes, durch §823 BGB geschütztes Rechtsgut beeinträchtigt und
 5. Deshalb (Ursächlichkeit)
 6. Bei dem Betroffenen ein Schaden hervorgerufen hat



verschuldenshaftung

- Pflichtenkreise des Warenherstellers
- Wer kann haften
 - Mitarbeiter
 - Zulieferer
 - Vertriebshändler
- Wofür wird gehaftet – Schaden:
 - Personenschaden
 - Sachschaden
 - Immaterieller Schaden
- Verjährung



beweislast

- Beweislast und Beweismittelsammlung:
 - Beweisen
 - Beweisbedürftigkeit
 - Beweismittel
 - Beweislastverteilung
 - Beweismittelsammlung
 - Aufbewahrungsdauer

